



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. Oktober 2012 (26.10)
(OR. en)

**14790/12
ADD 2**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0065 (COD)**

**MAR 123
TRANS 327
SOC 816
CODEC 2348**

ADDENDUM ZUM BERICHT

des Generalsekretariats
an den Rat

Nr. Komm.dok.: 8241/12 MAR 38 TRANS 106 SOC 242

Nr. Vordok.: 14489/12 MAR 118 TRANS 316 SOC 800 CODEC 2282

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG
– *Allgemeine Ausrichtung*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Sloweniens zu dem genannten Vorschlag, die in das Ratsprotokoll aufgenommen werden soll.

Erklärung der Republik Slowenien

"Die Republik Slowenien hält an ihrem allgemeinen Vorbehalt zu dem Vorschlag fest, insbesondere was die Frage der gewählten Rechtsgrundlage und den Durchführungsmechanismus anbelangt.

Die Republik Slowenien argumentiert wie folgt: Da mit der vorgeschlagenen Richtlinie die Richtlinie 2009/13/EG (die auf der Grundlage von Artikel 139 Absatz 2 EGV, jetzt Artikel 155 Absatz 2 AEUV, angenommen worden war) umgesetzt beziehungsweise ergänzt werden soll, die ihrerseits eine Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern zur Durchführung des MLC 2006 durchsetzt und ergänzt, wäre es logischer gewesen, die Richtlinie 2009/13/EG auch auf dieser Rechtsgrundlage zu ändern oder zumindest die Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten zu ändern.

Aus Sicht der Republik Slowenien würde ein solches Vorgehen eher den Grundsätzen für die Wahl der Rechtsgrundlage sowie der besseren Rechtsetzung, der Vereinfachung und der Transparenz entsprechen.

Die Republik Slowenien ist der Ansicht, dass der mit der allgemeinen Ausrichtung verfolgte Ansatz dieser Problematik nicht hinreichend Rechnung trägt und dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie in die einzelstaatlichen Rechtsordnungen auf Schwierigkeiten stoßen werden."
